



Hinweise zur Überleitung der Haushaltsstruktur

Einer der ersten und wichtigsten Aufgaben bei der Umstellung des Finanzwesens von der erweiterten Kameralistik auf die neue Kirchliche Doppik ist die Überleitung der alten Haushaltsstruktur (Gliederung, Objekt, Gruppierung) auf die neue Struktur aus Kostenträger, Kostenstellen und Sachkonten.

I. Festlegung von Kostenträgern und Kostenstellen

Eine grundlegende Einführung zu Kostenträgern (KTR) und Kostenstellen (KST) findet sich in **Kapitel 1.8** des Handbuches.

Ziel der Überleitung ist, allen Kontierungselementen des kameralen Systems je zukünftiger Gemeindekennziffer (GKZ) einen KTR und eine KST zuzuweisen. KTR und KST sind jeweils 6-stellig (zzgl. 4-stelliger GKZ*), wobei die Stellen 1 – 3 die festgelegte Haushaltsstelle nach Anlage 1 DVO zur HHO bilden und die Stellen 4 – 6 zur weiteren Unterscheidung innerhalb eines KTR oder einer KST genutzt werden können. Die Nummerierung der KTR und KST kann der Datei [„Kostenstellen- und Kostentraegergruppen - DOPPIK Stand 05.08.2022.xlsx“](#) im Dienstleistungsportal entnommen werden.

**Der Übersichtlichkeit halber wird in dieser Handreichung auf die Angabe einer GKZ innerhalb der KTR und KST verzichtet und insofern die KTR und KST nur verkürzt dargestellt*

Empfehlung zur Vorgehensweise bei Bearbeitung der Überleitungs-Tabelle im Rahmen der Mandanten-Stammdaten-Einrichtung

Die Nav-K-Page zur Überleitung der kameralen Haushaltsstruktur in die neue doppische Struktur weist jede bisherige Gliederung aus der SBA 0 bis 2 (ohne SBB 66 und 99) aus. Die weiteren Haushaltsstellen der SBA 5 -7 müssen nicht gemappt werden. Jeder Haushaltsstelle ist mindestens eine neue Kontierung bestehend aus einem KTR und einer KST zu hinterlegen. Diese Kombination ist immer zwingend einzuhalten. Haushaltsstellen, die nicht mehr verwendet werden, muss keine neue Kontierung mitgegeben werden.

Schritt für Schritt-Anleitung je kameraler Haushaltsstelle:

Grundsätzlich gilt, dass einem Baustein des kameralen Gliederungsplans für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände ein KTR zugeordnet wird. Bei einer bisher kameralen Kostenstelle wird eine neue doppische KST hinterlegt. Diese Zuordnung ist in einem **ersten Schritt** vorzunehmen.

Im **zweiten Schritt** ist innerhalb des jeweiligen Bausteins oder der jeweiligen kameralen Kostenstelle zu untersuchen, ob abweichend vom ausgewählten KTR oder KST weitere KTR oder KST zugeordnet werden müssen. (Beispiel: Aufteilung Baustein 0300 Allgemeine Gemeindearbeit in KTR 313 xxx [z.B. 313 000 Arbeit mit Senioren] und KTR 422 xxx [z.B. 422 000 Weltmission]).

Im **dritten Schritt** ist zwingend einem KTR oder einer KST eine entsprechende KST oder ein entsprechender KTR mitzugeben.



Am Ende sieht die bearbeitete kamerale Haushaltsstelle bspw. so aus:

Alte Struktur					(KTR)	Beschreibung KTR	(KST)	Beschreibung KST		
SBB	SBA	GLD	Code	Beschreibung						
00	0	0100	00	Gottesdienst	110	000	Gottesdienste	100	000	Kirchliche Arbeit

a) Auswahl von richtiger KST zum KTR

In den allermeisten Fällen ist einem Kostenträger der sog. Kostenstellen-Sammler „Kirchliche Arbeit (100 000) zuzuordnen. Besonders zu betrachten sind die unselbstständigen Einrichtungen (Tageseinrichtung für Kinder / Diakonische Einrichtungen u. Dienste / Jugendwerke / Bildungseinrichtungen u. Büchereien / Freizeitheime). Die Kombination des KTR-Sammlers 900 000 mit dem KST-Sammler 100 000 ist nicht zulässig.

Dort, wo für eine unselbstständige Einrichtung keine eigenen GKZ gebildet wird, sind die entsprechenden KST anzusprechen (Beispiel Kindergarten: KTR 230 xxx* | KST 310 xxx). Weitere Zuordnungen von KST zu KTR innerhalb einer unselbstständigen Einrichtung (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens) erfolgen nicht.

Zu prüfen ist dabei auch, ob tatsächlich eine unselbstständige Einrichtung vorliegt bzw. als solche betrieben wird. Wenn ein Kostenträger nicht in Bezug zu einer unselbstständigen Einrichtung gebracht werden kann, wird als Kostenstelle der KST-Sammler 100 000 Kirchliche Arbeit angesprochen. (Beispiel: Jugendarbeit, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern verantwortet wird, ohne dass ein örtliches Jugendwerk gebildet wurde = KTR 210 xxx | KST 100 000).

Bei Bildung einer weiteren Gemeindeganziffer für eine unselbstständige Einrichtung (Sonderhaushalt) wird auf Ebene der GKZ für die unselbstständige Einrichtung dem Kostenträger immer der KST-Sammler 100 000 Kirchliche Arbeit zugeordnet (Ausnahme KTR 900 000; dort werden die individuellen KST mitgegeben).

Sofern für eine unselbstständige Stiftung eine eigene GKZ eingerichtet wird, wird die KST 800 xxx („Unselbstständige Stiftung“) nur auf Ebene der KiGem. verwendet (bspw. für Zuweisungen an die Stiftung: KTR 900 000 KST 800 xxx). In der eigenständigen GKZ der Stiftung wird die KST 800 xxx nicht verwendet, sondern i.d.R. KST 100 000 bzw. die entsprechenden Gebäude-KST oder die KST 900 xxx für Allgem. Finanzwirtschaft; letztere in Verbindung mit KTR 900 000).

** soweit in obigen Erläuterungen für die Stelle 4- 6 „xxx“ angegeben wurde, kann hier entweder 000 verwendet werden oder eine individuelle Nummernvergabe erfolgen - vgl. hierzu Erläuterungen in nachfolgendem Abschnitt „Nummernlogik der 4. – 6. Ziffer bei KTR und KST“*

b) Auswahl von richtigem KTR zur KST

Sofern es sich bei einer Kostenstelle nicht um die KST 222 Kindergartenfachberatung, 223 Kindergartenverwaltung und 230 Öffentlichkeitsarbeit oder nicht um eine unselbstständige Einrichtung (3*) handelt (s.o.) wird der Kostenstelle immer der KTR-Sammler 900 000 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten mitgegeben.



Dies gilt nicht bei unselbstständigen Einrichtungen, die eine eigene Buchführung haben (z.B. Lexware in Diakoniestationen) und nur über eine Zuweisungs-Haushaltsstelle in Verbindung stehen. Hier wird der unselbstständigen Einrichtung ein konkreter Kostenträger zugeordnet und nicht der Sammel-KTR (Beispiel Diakoniestation KTR 741 000 | KST 320 000)

Bei Gebäuden wird ebenfalls meist der KTR-Sammler 900 000 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten mitgegeben, es sei denn das Gebäude kann inhaltlich eindeutig einem konkreten Kostenträger zugeordnet werden (Beispiel Kindergartengebäude KTR 230 000 | KST 550 000). Untergeordnete abweichende Nutzungen von der Hauptnutzung spielen dabei keine Rolle.

Nummernlogik der 4. – 6. Ziffer bei KTR und KST:

Sofern eine KST oder ein KTR mit der Unternummer 000 (Stellen 4-6) verwendet wird, darf keine Änderung der Bezeichnung erfolgen. Die Stellen 4 – 6 innerhalb der KTR und KST können individuell belegt werden. Wenn eine beliebige Unternummer bei den Stellen 4 – 6 vergeben wird, kann eine individuelle Bezeichnung mitgegeben werden. Anzustreben ist eine möglichst einheitliche Nummernlogik innerhalb einer Einrichtung.

Wichtig: Beim Kostenträgersammler 900 000 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten und bei Kostenstellensammler 100 000 Kirchliche Arbeit dürfen keine weiteren Nummernreihen angelegt werden.

Für eine weitergehende Unterscheidung innerhalb der gleichen KTR / KST können zusätzlich Investitionsnummern mitgegeben werden. Sie ersetzen weitgehend die Logik der kameralen Unterkonten.

a) KTR:

Wenn nur ein KTR je Gruppe benötigt wird und keine individuelle Bezeichnung notwendig ist: XXX 000, Beispiel 110 000 Gottesdienste

Bei einer tiefergehenden Unterscheidung erfolgt eine Hochzählung, die auch nach eigener, am besten einheitlicher Logik erfolgen kann.

Beispiel:

110 000 Gottesdienste

110 001 Gottesdienste im Grünen

b) KST

Analog zu den Kostenträgern gilt auch für die Kostenstellen, dass allgemeine Kostenstellen, die entsprechend der Kostenstellengruppe bezeichnet wurden, mit „000“ im freien Teil der Kostenstelle zu nummerieren sind. Gibt es mehrere Kostenstellen oder soll eine individuelle Bezeichnung mitgegeben werden, so sind die weiteren Differenzierungen - auch hier mit „001“ beginnend oder einer anderen geeigneten Nummernlogik folgend - zu nummerieren.



Weitere Beispiele:

	KTR	KST
Chor:	811 000 Chorarbeit	100 000 Kirchliche Arbeit
Kinderchor	811 001 Knabenchor	100 000 Kirchliche Arbeit
Kindergarten: (nur ein KiGa in der Gemeinde)	230 000 Arbeit in Tageseinr. f. Kinder	310 000 Tageseinr. f. Kinder
Kindergarten A: (mehrere KiGas innerhalb der GKZ)	230 000 Arbeit in Tageseinr. f. Kinder	310 001 KiTa 1
Gemeindehaus:	900 000 Allgem. Verw.-tätigkeiten	520 000 Gemeindehäuser

c) Besonderheit Gebäude-Kostenstellen bei Gesamt- und Verbundkirchengemeinden:

Abhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Immobilien sind die 4. Stelle der KST für die einzelnen Teilgemeinden und die Stellen 5 und 6 für die fortlaufende Nummerierung der einzelnen Gebäude der jeweiligen Teilgemeinde zu verwenden:

550 101 XXXX 550 102 XXXX	Dabei steht die 4 Stelle für die Gemeinde und die 5-6 stelle für jeweils ein Gebäude Gemeinde A, Gebäude 1 Gemeinde A, Gebäude 2
550 201 XXXX 550 202 XXXX	Gemeinde B, Gebäude 1 Gemeinde B, Gebäude 2

Nur so kann gewährleistet werden, dass beim Vermögensgrundstock die Anteile entsprechend den Eigentumsverhältnissen richtig ausgewiesen werden.

Weitere Hinweise

- Bei Verwendung nicht weiter feingliederter KTR oder KST (also XXX 000) wird dem Code automatisch der vorgegebene Name aus Anlage 1 DVO zur HHO mitgegeben. Nur bei Verwendung individueller Unternummern (z.B. XXX 004) kann ein individueller Name vergeben werden (Bsp.: KTR 230 000 = Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder; KTR 230 123 KiTa Kirchstraße Sprachförderung)
- Wenn nur das **geistliche Betreuungsrecht** an einem Kindergarten ausgeübt wird, liegt keine unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde vor. Als KST wird dann der KST-Sammler 100 000 angesprochen (z.B. KTR 230 000 | KST 100 000)
- KST 230 **Öffentlichkeitsarbeit** wird nur in Zusammenhang mit einer organisatorischen Einheit (z.B. Pressestelle) verwendet.
- Auf KST 710 **Fuhrpark** kann verzichtet werden, wenn alle Fahrzeugkosten einem KTR zugeordnet werden können.
- Der KST 900 xxx **Allgemeine Finanzwirtschaft** wird immer der KTR 900 000 Allgemeine Verwaltungstätigkeiten zugeordnet.



- Die KTR 131/Allgemeiner Pfarrdienst, 132/Gemeindepfarrdienst und 140/Gemeindebezogene Dienste werden nur im Bereich der Landeskirche verwendet, nicht bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verbänden.
- Sprachförderung / Integration kann unter einer eigenständigen KTR- / KST-Unternummer für die jeweilige Einrichtung gebucht werden, bei mehreren Vorgängen (z.B. Integrationsförderungen für mehrere Kinder) ist eine zusätzliche Unterscheidung durch separate Investitionsnummern möglich (z.B.: Integration Kinder A + B in KiGa 2: KTR 230 002 | KST 310 002 Invest-Nr. xxxxxxxx1 + xxxxxxxx2). Bezüglich Investitionsnummern siehe auch II.

Hilfsmittel zur Ermittlung von KTR und KST:

In Anlage 7.2 zum Handbuch Doppik finden sich

- Referenz-Mappings: Vorschläge zur Überleitung von Gliederungen auf KTR und KST bei häufig vorkommenden Sachverhalten
- Schlagwortliste: Hinweise zur korrekten Zuordnung von einzelnen Sachverhalten auf die neuen Kontierungselemente KTR und KST
- Übersichten über zwingend anzulegende bzw. empfohlene KTR und KST auf Basis von Erfahrungswerten aus der Pilotierung

II. Festlegung von Investitions- und Vorgangsnummern im Rahmen der Mandanten-Stammdateneinrichtung

Nähere Hinweise zur Investitionsnummer findet sich in **Kapitel 1.1.5.9** des Handbuches und zur Vorgangsnummer in **Kapitel 1.1.5.15** des Handbuches. Außerdem wird auf die Handreichung "Investitions- und Vorgangsnummern" verwiesen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Überleitung der SERL, die aus der Ablöse von Staatspfarrhäusern resultiert, in die RIU als weiteres Kontierungselement (neben KST, KTR und Sachkonto) immer eine Investitionsnummern angegeben werden muss. Hintergrund ist, dass so weiterhin die zweckgebundene Verwendung des Ablösebetrages gegenüber dem OKR nachgewiesen werden kann.

III. Festlegung von Sachkonten im Rahmen der optionalen Haushaltsstellen-Überleitung

Zur Unterstützung der weiteren Prozess-Schritte (insbes. Haushaltsplanung, für die Migration von Offenen Posten und Dauervorgängen sowie als Arbeitshilfe beim Start des laufenden Buchungsbetriebs kann vorab optional eine Haushaltsstellenüberleitung für die HH-Stellen der SBA 0, 1 und 2 erfolgen. Dabei werden in einer Überleitungstabelle allen kamerale Haushaltsstellen neben den KTR und KST auch die Doppik-Sachkonten (und ggf. Investitionsnummern) zugeordnet. Zur Auswahl stehen durch projektseitige Vorselektion als Vorschlag die Sachkonten, die für die jeweilige HH-Stelle üblicherweise sachlich möglich sind. Aus diesen Vorschlägen kann das jeweils treffende Sachkonto gewählt werden; grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, davon abweichend ein anderes Konto auszuwählen. Soweit eine kamerale HH-Stelle auf mehrere Kontierungselemente (KTR, KST, Sachkonten ggf. Investitionsnummern) aufzuteilen ist, kann dies in der Überleitungstabelle entsprechend abgebildet werden.



Beispiele:

Gruppierung Kamerale HH-Stelle:

54234 Vergütungen f. Chorleitungen

*55240 Öffentlich-rechtliche Abgaben
("Grundsteuer, sonstige Abgaben")*

Sachkonto neu:

50101213 Aufw. f. Gehälter Chorleitung

*56302000 Aufw. f. Grundsteuern
52603400 Aufw. f. Wartung Techn. Anl.,
Maschinen (-> Schornsteinfegergebühren)
52704000 Aufw. f. Müllgebühren
u.a.*

Verschiedene kamerale Sachverhalte, wie z.B. Zuführungen an den oH oder an den VmH wird es in der Kirchlichen Doppik nicht mehr geben. Diese Gruppierungen werden in der Haushaltsstellenüberleitung keinem doppischen Sachkonto zugeordnet.